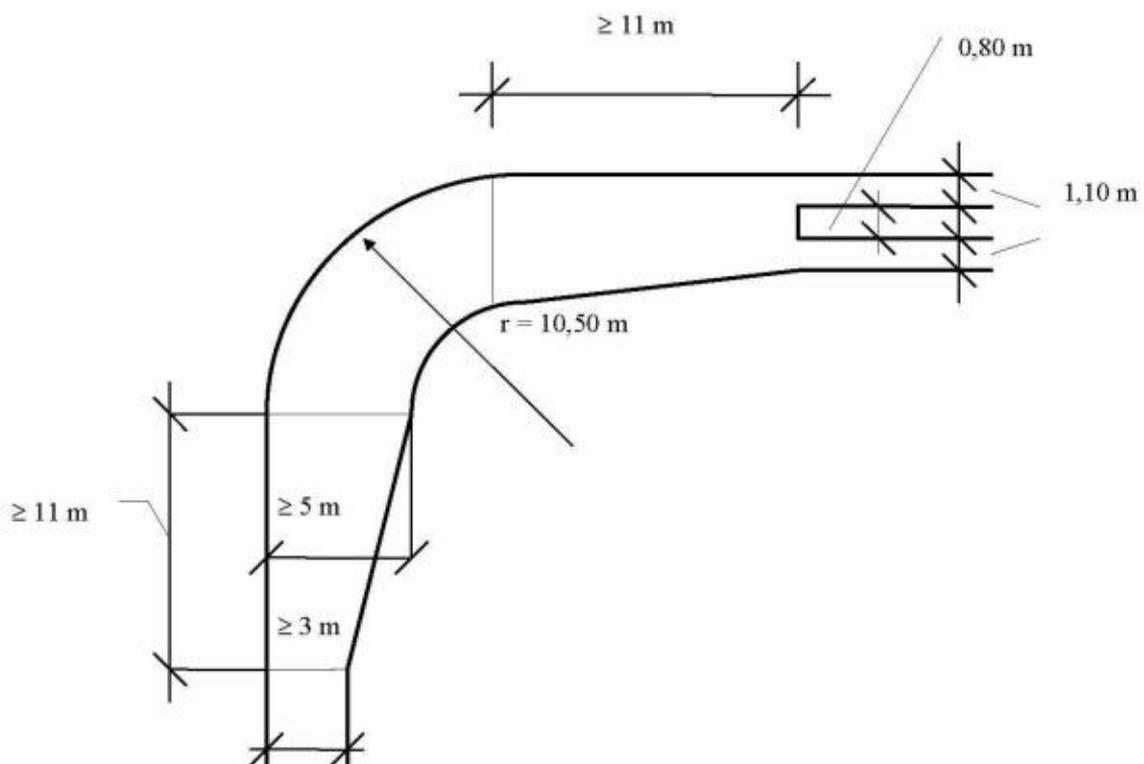


## Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth zur geplanten Sicherung der Anfahrtswege durch Poller und Fahrradständer

- I. Von Seiten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth wird in Verbindung mit der Polizei, dem SVA und weiteren Dienststellen die Parksituation in den genannten Bereichen der Innenstadt kontinuierlich beobachtet bzw. kontrolliert. Hierbei konnte in den letzten Monaten eine leichte Entspannung des ordnungswidrigen Parkverhaltens auf den Sperrflächen beobachtet werden. Dies resultiert aus Sicht des ABK's aus der gesteigerten Kontrolle, der regelmäßigen Befahrung mit Großfahrzeugen der Feuerwehr und der deutlich verstärkten optischen Darstellung der Sperrflächen. In der Richtlinie „Flächen der Feuerwehr“ ist die Zufahrtsituation für Feuerwehrfahrzeuge innerhalb von Grundstücken geregelt. Der in der Skizze gezeigte Platzbedarf ist für das zügige und störungsfreie Befahren von Kurven- und Kreuzungsbereichen notwendig und kann analog auf Kurven und Kreuzungen im öffentliche Raum angewendet werden. Auf den öffentlichen Verkehrsflächen können die Maße meist nur durch Einbeziehen der markierten Sperrflächen eingehalten werden.



Zur Sicherung der gesetzlich geregelten Hilfsfrist ist ein zügiges und störungsfreies Einfahren in Kurven- und Kreuzungsbereiche wichtig. Hierzu sollten die Sperrflächen weder durch temporäre (Fahrräder, parkende Fahrzeuge) oder dauerhaft montierten Hindernissen versperrt sein.

Hierzu verweisen wir auf die VollzBekBayFwG - Artikel 1.2.

### *Hilfsfrist*

*Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr. Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.*

Die genannten Maßnahmen würden durch feste Einbauten (Fahrradständer) zu einer negativen Entwicklung für die Feuerwehr führen. Die genannten Sperrpfosten führen durch die notwendige Entnahme vor der Einfahrt zu einer deutlichen Verlängerung der Anfahrtszeit und sollte deshalb nur an bestimmten Orten (z.B. Stichstraßen, Nebenstraßen) und nach Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Verwendung kommen.

II. SvA

Fürth, den 20.04.2022

ABK:

i.A. Andreas Engelhardt